

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bestimmungen über den Eisenbahnverkehr

[urn:nbn:de:bsz:31-217340](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217340)

Bestimmungen über den Eisenbahnverkehr.

a. Personenverkehr.

1. Das Unterbrechen der Reise auf einer Zwischenstation ist sowohl bei Fahrkarten zu einfacher Fahrt, als bei Rückfahrkarten zulässig; es darf eine solche Unterbrechung der Fahrt aber bei einer einfachen Fahrkarte nur einmal, bei Rückfahrkarten im Ganzen zweimal und zwar je einmal auf der Hin- und der Rückfahrt erfolgen. Bei Unterbrechung der Fahrt ist die Fahrkarte sofort nach dem Verlassen des Zuges dem Stationsvorsteher vorzulegen und mit dem Vermerk verlängelter Gültigkeit versehen zu lassen. Fahrkarten ohne diesen Vermerk haben zur Weiterfahrt keine Gültigkeit.
2. Der Reisende, welcher ohne gültige Fahrkarte betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 6 Mark zu entrichten. Derjenige Reisende, welcher gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung keine Fahrkarte mehr habe lösen können, hat nur den gewöhnlichen Fahrpreis mit einem

Zuschlag von 1 Mark, keinesfalls jedoch mehr als den doppelten Fahrpreis zu zahlen.

Wer sofortige Zahlung verweigert, kann ausgefesselt werden und bleibt die gerichtliche Einziehung der erwähnten Beträge der Verwaltung vorbehalten.

3. Der Aufenthalt auf den etwa an den Wagen befindlichen Plattformen ist nicht gestattet.

Die Fenster dürfen nur mit Zustimmung aller in derselben Abteilung mitreisenden Personen auf beiden Seiten des Wagens gleichzeitig geöffnet sein.

4. Das Betreten der Bahnanlagen und das Ueberschreiten der Geleise ist verboten.

Wegen der bahnpolizeilichen Bestimmungen für das Publikum überhaupt wird auf den in den Wartesälen ausgehängten Auszug aus der Betriebsordnung verwiesen.

6. Am Hauptbahnhofe dahier besteht eine Ausgabestelle für zusammenstellbare Fahrscheine mit folgenden Geschäftsstunden:

a. an Werktagen von 8—12 B. u. 2—7 N.;
b. an Sonn- und den gebotenen Feiertagen von 8—9 u. 11—12 B. u. 2—4 N.

b. Gepäckverkehr.

1. Reisegepäck kann zwischen allen Stationen der Badischen Bahn und nach solchen fremden (nichtbadischen) Stationen, wohin auch direkte Frachtsäcke bestehen, eingeschrieben werden. Dasselbe muß mindestens 15 Minuten vor Abgang des betr. Zuges in die Gepäckexpedition eingeliefert sein.
2. Das Handgepäck, welches ein Reisender unter der Voraussetzung, daß die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden, taxfrei mit sich führen kann, darf nur aus

kleinen, nach Form und Inhalt zur Unterbringung in den Personenwagen geeigneten Gegenständen, welche weder im Einzelnen noch im Ganzen über 10 kg schwer sind, bestehen.

Für Reisegepäck, welches nicht innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft auf der Bestimmungsstation abgeholt wird, ist ein Lagergeld von 20 ₰ pro Stück und Tag zu entrichten.

c. Eypreßgutverkehr.

Päckete und kleinere Güterstücke bis zu einem Gewichte von 100 kg können nach den auf deutschem Gebiete gelegenen Stationen der Gr. Badischen Bahnen, nach den Stationen Basel und Schaffhausen, sowie den nachverzeichneten Stationen der Bayerischen Staatsbahnen, der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, der Hessischen Ludwigsbahn, der Main-Neckarbahn, der Pfälzischen Bahnen und der Württembergi-

schen Staatsbahnen als Eypreßgut versendet werden, sofern sie nicht feuergefährliche oder sonst nur bedingungsweise zum Transport auf der Eisenbahn zugelassene Gegenstände enthalten. Verschllossene Sendungen nach Station Basel und Schaffhausen bis zu 5 kg unterliegen dem Postzwange.

Für diese Versendungsart, bei welcher ein einfaches Annahme- und Expeditions-

verfahren stattfindet und welche bei mäßigen Tagen die rascheste Beförderung bietet, gelten folgende Hauptbestimmungen:

1. Die Aufgabe des Expressguts hat bei den Gepäcexpeditionen*) zu geschehen. Die Sendungen müssen mit deutlicher Adresse versehen sein. Die Beigabe eines Frachtbriefs ist nicht erforderlich. Die Expressgutfracht ist vor auszubezahlen, was durch Baarzahlung bei Aufgabe der Sendung oder durch Aufkleben von Expressgut-Freimarken auf die Adresse der Sendung geschehen kann. Solche Marken sind am Expressgutshalter erhältlich. Deklaration des Interesses an der Lieferung ist zulässig.
2. Die Beförderung findet, mit Ausnahme einiger Schnellzüge, stets mit dem nächsten der Personenbeförderung dienenden Zuge statt.
3. Die Empfangnahme seitens der Adressaten kann sofort nach Ankunft des betreffenden Zuges erfolgen. Findet nicht Selbstabholung durch den Adressaten statt, so werden die Sendungen dem Empfänger alsbald nach Ankunft des Zuges gegen Erlegung der üblichen Bestätigtergebühren bzw. einer Zustellungsgebühr

zugeführt; letztere beträgt für Sendungen von einem bis zu 5 kg durchweg 10 \mathcal{F} , für schwerere Sendungen pro angefangene 50 kg 15 \mathcal{F} , mit einem Minimumsatz von 20 \mathcal{F} . Ueber die Auslieferung wird Quittung erhoben. Auf einigen wenigen Stationen tritt an Stelle der Zuführung durch die Verwaltung die schriftliche Benachrichtigung der Adressaten. Nähere Auskunft erteilen sämtliche Gepäcexpeditionen.

Durch diese Einrichtung der Expressgut-Beförderung ist dem reisenden Publikum zugleich die Gelegenheit geboten, für Reisegepäck nach den Stationen Mannheim, Heidelberg, Würzburg, Karlsruhe, Baden, Freiburg und Konstanz bei der Aufgabe die Bestimmung zu treffen, daß die betreffenden Gegenstände nach der Ankunft auf der Adressstation ohne weiteres Zuthun des Aufgebers in dessen Wohnung oder in den Gasthof, in dem er abzustiegen gedenkt, gebracht werden. Die Anbringung der Adresse auf den Gepäcstücken erfolgt auf Wunsch der Reisenden durch die Gepäcexpeditionen gegen Entrichtung der tarifmäßigen Signirgebühr (5 \mathcal{F} für 1 Stück).

d. Gepäc- und Expressgutbestätterei.

Am Hauptbahnhof ist eine Gepäc- und Expressgutbestätterei eingerichtet.

Aufgabe derselben ist:

1. Gegenstände, welche ihr von abgehenden Reisenden zur Aufgabe als Gepäc oder Expressgut angemeldet oder übergeben werden, aus der Stadt nach dem Hauptbahnhof zu verbringen;
2. Reisegepäck, welches mit Wagen nach dem Hauptbahnhofe verbracht wird, abzuladen und in den Gepäcraum zu tragen;
3. Hand- und Reisegepäck, welches die ankommenden Reisenden vom Gepäcraum oder sofort nach Ankunft der Züge vom Bahnsteig weg in ihre Wohnungen oder in die Gasthöfe der Stadt verbringen lassen wollen, dahin abzutragen;
4. das angekommene Hand- und Reisegepäck den Reisenden vom Bahnsteig oder vom Gepäcraum weg nach ihren Wagen zu verbringen;
5. Handgepäck, welches sich Reisende an die Züge, von einer Bahnhofsräumlichkeit in eine andere oder von einem Zug zum andern verbringen lassen wollen, dahin abzutragen.
6. Die angekommenen Expressgutsendungen für Karlsruhe und Gottesau, welche nicht bahnhöflagernd gestellt oder zur Selbstabholung bestimmt sind, zuzuführen.

An Gebühren darf die Bestätterei berechnen:

1. Für Verbringung von Gepäc aus der Stadt in die Bahnhofsräumlichkeiten oder an die Züge und umgekehrt:

für einen Koffer	30 \mathcal{F}
für mehrere Koffer per Stück	20 "
für sonstiges Gepäc	10 "
Mindesttage	20 "
2. Für Abladen des mit Wagen nach dem Bahnhof beförderten Gepäcs und Verbringung desselben in die Bahnhofsräumlichkeiten oder an die Züge und umgekehrt; ferner für Verbringung von Handgepäck von einer Bahnhofsräumlichkeit in eine andere, oder an die Züge und von einem Zug zum andern:

für jedes Stück	5 \mathcal{F}
---------------------------	-----------------
3. Für Bestellung der angekommenen Expressgüter an die Adressaten:

für Sendungen bis einschl.	
5 Kilogr. per Sendung	10 \mathcal{F}
für schwerere Sendungen für	
jede auch nur angefangenen	
50 Kilogr.	15 "
mindestens aber	20 "
für die Sendung.	

Für die Anmeldung der zur Selbstabholung bestimmten Expressgüter sowie der einer gesundheitspolizeilichen Kontrolle unterliegenden eintreffenden Fleischsendungen wird eine An-

*) Eine Expressgutannahmestelle befindet sich auch Amalienstraße 14b. Dieselbe ist geöffnet vom Mai bis einschl. September an Werktagen von 7-12 $\frac{1}{2}$ u. 2-8 Uhr, vom Oktober bis einschl. April an Werktagen von 8-12 $\frac{1}{2}$ u. 2-8 Uhr, an Sonn- u. Feiertagen geschlossen!

melbegebühr von 5 \mathcal{F} erhoben. Mehrere an den gleichen Empfänger gerichtete Sendungen werden als eine gerechnet.

Anmeldungen zum Abholen von Gepäck und Expressgutstücken, welche zum Versandt gelangen sollen, können mittelst unverschlossener, in Briefform zusammengefalteter Zettel mit der Aufschrift „Gepäck- bzw. Expressgut anmeldung für die Gr. Badische Bahn“ oder mittelst gedruckter Anmeldekarten, welche in die Postbriefkästen unfrankirt eingelegt werden, erfolgen.

Solche Anmeldekarten aus rotem Karton sind in den meisten hiesigen Kolonialwarenhandlungen, sowie an den Gepäck- bzw. Expressgutshaltern am Hauptbahnhofe, bei der Express-

gutannahmestelle Amalienstraße 14b und beim K. Postamt II beim Hauptbahnhof unentgeltlich und in beliebiger Anzahl zu beziehen.

Die zur Gepäck- und Expressgutbestätterei gehörigen Dienstleute sind durch Kleidung und rote Armbinden als Eisenbahnpackträger kenntlich gemacht; dieselben führen zur Sicherung der ihnen übergebenen Effekten Marken mit der Aufschrift: „Eisenbahngepäckbestätterei Karlsruhe Nr. . . .“ bei sich, welche sie den Reisenden bei Uebernahme des Gepäcks einhändigen und beim Abliefern desselben zurücknehmen. Außerdem haben dieselben stets einen Gebührentarif bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuweisen.

e. Güterverkehr.

Geschäftsstunden. Die Geschäftsstunden bei den Güterabfertigungsstellen sind folgende:

Vom 1. April bis 30. September.
von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und
von 2 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends.

An den Samstagen und den den Festtagen vorausgehenden Werktagen jedoch endigt die Annahme und Abgabe der Güter schon um 6 Uhr Abends.

Vom 1. Oktober bis 31. März.
von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und
von 2 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends.

An Sonn- und den gehobenen Feiertagen — Neujahr, Charfreitag, Ostermontag, Christi-Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnamstag, Christtag und Stefanstag — findet weder Annahme, noch Abgabe von Frachtgütern statt. Die Annahme und Abgabe von Eilgütern an solchen Tagen findet nur in der Zeit von 7 bzw. 8—9 Uhr und von 11—12 Uhr Vormittags statt.

Uebernahme der Güter. (§. 58 der Verkehrs-Ordnung.) Soweit die Natur des Frachtstückes zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transport eine Verpackung nötig macht, liegt die gehörige Versorgung derselben dem Absender ob.

Ist der Absender dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so ist die Eisenbahn, falls sie nicht die Annahme verweigert, berechtigt, zu verlangen, daß der Absender auf dem Frachtbriefe das Fehlen oder die Mängel der Verpackung unter spezieller Bezeichnung anerkennt und der Versandstation hierüber außerdem eine mit seiner Unterschrift versehene besondere Erklärung ausstellt. Formulare zu solchen Erklärungen sind bei den Abfertigungsstellen gegen Ent-

richtung der tarifmäßigen Gebühr (das Stück 1 \mathcal{F} , bei Abnahme von 100 Stück 75 \mathcal{F}) zu erhalten.

Ohne die erwähnte Erklärung werden — soweit es sich nicht um ganze Eisenbahnwagenladungen handelt — beispielsweise unverpackte Fellsendungen in bloßer Umschnürung, unverpackte Guß- und Eisenteile, sowie Zucker in losen Broden zur Beförderung nicht angenommen. Cigarren u. Fleischwaren, letztere jedoch nur, soweit sie nicht in dauerhaften Kisten, Fässern und dergleichen zur Auslieferung gelangen, müssen in versiegelten oder plombirten Emballagen verpackt sein. Das Siegel ist auch auf dem Frachtbriefe abzudrucken.

Fässer mit Flüssigkeiten dürfen nicht ledern und sind am Spund- und Zapfloch zu verblechen. Fässer, in welchen Most und nicht vergohrener neuer Wein, sowie gährender Fruchtmost versendet wird, dürfen indessen nicht luftdicht verschlossen werden, sondern müssen mit zweckmäßigen Büchsen (Mostpfeifen), welche den Austritt der Luft aus den Fässern zulassen, versehen sein. Gefüllte Fässer, deren Beschaffenheit bei der Aufgabe aus irgend einem Grunde, namentlich wegen Schmutzes und dergl. nicht erkennbar ist, insbesondere beschmutzte Del- und Syrupfässer, werden nur dann zur Beförderung zugelassen, wenn der Absender diesen Mangel im Frachtbriefe anerkennt.

Die zur Aufnahme von frischen Fischen in Eispackung dienenden Körbe und sonstigen Verpackungsmittel sind zum Schutze der mitverladene Güter innen durch Stroh, Sägespäne, Torfmoos u. dgl. zu dichten.

Gefüllte Säcke müssen mit Stricken, nicht etwa nur mit Strohhüllen, fest und detartig zugebunden sein, daß ein zum Anfassen dienender Kropf gebildet wird.

Fortsetzung auf Seite 61.

Erpreßgut-Tarif

für Sendungen nach badischen Eisenbahnstationen.

I. Taxe für die Sendung im Gewicht bis zu 5 kg.

II. Fracht für je 10 kg für Sendungen über 5 kg.

km	Sendungen nach:	I. %	II. %	km	Sendungen nach:	I. %	II. %	km	Sendungen nach:	I. %	II. %
272	Nach-Linz	50	96	37	Dietlingen ü. Ettlingen	25	13	29	Wondelsb. (Grödingen)	25	11
53	Nchern	25	19	267	Dingelsdorf	50	94	33) über (Bruchsal	25	12
137	Nchfarrn	25	48	91	Dinglingen	25	32	148	Gottenheim	30	52
133	Nfelsheim	25	47	175	Distelhausen	35	62	228	Gottmadingen	40	80
93	Nglafherhausen	25	33	249	Dogern	45	88	21	Graben-Neudorf	25	8
246	Nibbrud	45	87	173	Donauerschingen	35	61	102	Grafenhausen	25	36
243	Nlbert-Dauenstein	45	86	85) Dundenheim (Offenb.	25	30	203	Grenzach	40	72
241	Nllensbad	45	85	94) über (Kehl	25	34	257	Griesen	45	90
84	Nltenheim (Offenburg)	25	30	5	Durlach	25	2	223	Grimmelshofen	40	79
94) über (Kehl	25	33	14	Durmernsheim	25	5	7	Grödingen	25	3
59	Nltfluhheim	25	21	86	Eberbach	25	31	94	Grödingen	25	33
49	Nltschwier	25	18	237	Eberfingen	45	83	167	Grombach	30	59
65	Nppenweter	25	23	172	Ebelfingen	35	61	178	Grünlingen	35	63
97	Nsbach	25	34	186	Efringen-Kirchen	35	66	158	Grunern	30	56
231	Nsbad	45	81	10	Eggenstein	25	4	115	Gundelsheim	25	41
79) Auenheim (Bühl)	25	28	124	Eicholzheim	25	44	110	Gutach	25	39
84) über (Kehl	25	30	124	Eichstetten	25	44	183	Gutmadingen	35	65
117	Nuerbach	25	41	34	Eineldingen	35	67	203) Haagen (Weil.	40	72
167	Nuggen	30	59	190	Eilmendingen	25	12	210) über (Wafel	40	74
194	Nulfingen	35	68	120	Emmendingen	25	42	263	Hagnau	50	93
99	Nwabstätt	25	35	120	Endingen	25	42	6	Hagsfeld	25	3
38	Nbadn	25	14	208	Engen	40	73	143	Hainstadt	30	51
173	Nbadnweiler	35	61	40	Engberg	25	14	115	Halsbühl	25	41
120	Nbahlingen	25	42	210	Epfenhofen	40	74	192	Haltingen	35	68
160	Nbalrecht-Dottingen	30	56	54	Eppelheim	25	19	192	Hammereisenbach	35	68
49) Balzhofen (Bühl)	25	18	48	Eppingen	25	17	202	Hammerstein	40	71
112) über (Kehl	25	40	25	Ertingen	25	9	220	Hafel	40	77
69	Nbammenthal	25	25	261	Erzingen	50	92	99	Hastach	25	35
198	Nbafel	35	70	79	Erschelbronn	25	28	112	Hämersheim	25	40
32	Ndauerbach	25	12	245	Erschingen, Trib.-Eingen	45	86	197	Haltingen	35	69
8	Ndelerheim	25	2	102	Erlenheim	25	36	106	Hausach	25	38
174	Ndellingen	35	61	107	Erlenheimmünster	25	38	218) Hausen-Mait. (Weil.	40	77
10	Nderghausen	25	4	7	Ertlingen Bsh.	25	3	225) über (Wafel	40	79
217	Ndengen	40	76	10	Ertlingen Holzhof	25	4	244	Deque	45	86
91	Ndiberach-Bell	25	32	15	Esenroth	25	6	55	Deibelberg Hptshof	25	20
267	Ndichtlingen	50	94	148	Eubigheim	30	52	57	Deibelberg Karlshof	25	20
16	Ndiethheim	25	6	35	Eutingen	25	13	23	Deibelsheim	25	10
102	Ndinan	25	36	217	Fahrenau L. Weil	40	76	208	Deibelsfeld	40	73
58	Ndinfadenfabrik	25	21	216) Fahrnan W. Weil	40	76	116	Deibingsfeld	25	41
195	Ndingen	35	69	223) über (Wafel	40	79	156	Deinsheim	30	51
11	Ndankenloch	25	4	36	Fehlingen	25	13	62	Deitersheim	30	55
133	Ndödigheim	25	47	24	Frauenalb	25	9	101) Helmlingen- (Bühl)	25	22
127	Ndödingen	25	45	136	Freiburg	25	48	89) Rückenschopf üb. (Kehl)	25	36
159	Ndorberg-Waldhingen	30	56	139	Freiburg Hptshf.	25	48	89	Delmstadt	25	32
179	Ndräunlingen	35	63	67	Freiburg-Wiehre	25	49	105	Derbolzheim	25	37
158	Ndreifach	30	56	96) Freistett (Bühl)	25	24	28	Derrenalb	25	10
225	Ndrennet W.	40	79	64) über (Kehl	25	34	209	Derthen	40	74
228	Ndrennet W.	40	80	16	Friedrichsfeld	25	23	53) Hildmannsfeld (Bühl)	25	19
25) Bretten üb. (Gröding.)	25	9	86	Friedrichsthal, Plantentf.	25	6	110) über (Kehl	25	39
37) über (Bruchsal	25	13	217	Friesenheim	25	31	43	Hilpersau	25	16
194	Ndronnbach	35	68	62	Füssen	40	76	150	Himmelreich	30	53
10	Ndruchhausen	25	4	206	Furichenbach	25	22	173	Hinterarten	35	61
22	Ndruchfal	25	8	34	Furtwangen	40	73	189	Hintfingen	35	67
141	Nduden	25	50	190	Gaggenau	25	12	77	Hirschhorn	25	27
131	Ndudholz	25	46	186	Gamburg	35	67	144	Hirschlanden	30	51
45	Ndühl	25	16	83	Geffingen	35	66	159	Hirschsprung	30	56
50	Ndühlerthal	25	18	173	Gengenbach	25	30	183	Hochhausen	35	65
160	Nduggingen	30	56	39	Gerbachshheim	35	61	40	Hochheim	25	14
131	Ndurtheim	25	46	198	Gernsbach	25	14	167	Höflsteig	30	59
13	Ndusenbach	25	5	155	Geroldshausen	35	70	37	Hörden	25	13
114	Ndallau	25	40	38	Gerolzahn	30	55	80	Hoffenheim	25	28
128	Ndenslingen	25	45	277	Gochsheim	25	14	217	Hohenbrähen	40	76
72) Diersheim (Bühl)	25	26	90	Göggingen	50	97	247	Horheim	45	87
91) über (Kehl	25	32	88) Goldscheuer- (Offenb.)	25	32	116	Hornberg	25	41
) Kittersburg ü. (Kehl)	25	31				

km	Sendungen n a ch:	I. Z	II. Z	km	Sendungen n a ch:	I. Z	II. Z	km	Sendungen n a ch:	I. Z	II. Z
79	Subader	25	28	21	Marzell	25	8	243	Ofteringen	45	86
176	Düfingen	35	62	72	Mauer	25	26	34	Dos	25	12
162	Hügelheim	30	57	211	Mautburg } Weil.	40	74	84	Oppenau	25	30
143	Hugstetten	30	51	218	} über } Wasel	40	77	99	Oschweiler	25	35
26	Suttenheim	25	10	10	Maxau	25	4	77	Ortenberg	25	27
87	} Fehenheim } Offenburg	25	31	74	Wedesheim	25	26	136	Osterburten	25	48
97	} über } Stehl	25	34	261	Weersburg	50	92	94	} Ottenheim } Offenburg	25	33
154	Hrtingen	30	54	91	} Weichenheim } Offenburg	25	32	104	} über } Stehl	25	37
192	Zimmendingen	35	68	101	} über } Stehl	25	36	64	Ottenhöfen	25	23
267	Zinnenstaad	50	94	64	Wemprechtshof } Bühl	25	23	48	Ottersweiler	25	17
227	Zm Weiser	40	80	99	} über } Stehl	25	35	148	Peterzell-stönigsfeld	30	62
28	Züringen	25	10	289	Wengen	50	102	177	Pföhren	35	62
184	Zheim	35	65	274	Wenningen	50	96	31	Pforzheim	25	11
20	Zittersbad	25	7	42	Wenzingen	25	15	276	Pfullendorf	50	97
111	Zagstfeld	25	39	176	Wergenheim	35	62	30	Philippsthal	25	11
129	Zechingen	25	46	270	Rehfrich	50	95	50	Planstadt	25	18
15	Zöhligen	25	6	33	Ringolsheim	25	12	163	Posthalde	30	58
284	Zolpehlust	50	100	51	} Moos } Bühl	25	18	232	Radolfszell	45	82
205	Zandern	40	72	112	} über } Stehl	25	40	102	Rappenu	25	36
104	Zappel	25	37	105	Mosbach	25	38	24	Rastatt	25	9
60	Zappelroden	25	21	44	Mühlader	25	16	247	Reichenau	45	87
26	Zarlsdorf	25	10	5	Mühlburg	25	2	10	Reichenbach	25	4
3	Zarlsruhe Mühlb. Th.	25	2	214	Mühlhausen	40	75	203	Reichenberg	40	72
79	Zehl	25	28	287	Mühlstingen	45	90	44	Reichenthalerstraße	25	16
109	Zenzingen	25	39	82	} Müllen } Offenburg	25	29	197	Reicholzheim	35	69
96	Zuppenheim	25	34	96	} über } Stehl	25	34	59	Reichen	25	21
191	Zirchen-Dausen	35	67	165	Mühlheim	30	58	53	Rheinau	25	19
51	Zirchheim b. Heidelberg	25	18	168	Mühlheim Rathaus	30	59	69	Rheinbühlshof } Bühl	25	25
192	Zirchheim b. Würzburg	35	68	106	Münchweiler	25	38	94	} über } Stehl	25	33
147	Zirchgarten	30	52	35	Münzesheim	25	13	213	bei Rheinfelden	40	75
155	Zirnaach	30	55	19	Muggensturm	25	7	33	Rheinsheim	25	12
109	Zirnbad	25	39	236	Murg	45	83	107	Rheinfurter	25	38
180	Zleitens	35	63	58	Nedarau	25	21	178	Rheinweiler	35	63
15	Zleitensbad	25	6	86	Nedarbühlshofsh.	25	31	229	Riedelshausen	45	81
164	Zlengen	30	58	111	Nedarburten	25	39	200	Riedschingen	35	70
7	Zntelingen	25	3	105	Nedarfels	25	37	114	Riegel (Bahnhof)	25	40
116	Zöndringen	25	41	64	Nedargermünd	25	23	116	Riegel, Kaiserfuhbahn	25	41
20	Zönigsbad	25	7	98	Nedargerach	25	35	103	Ringsheim	25	37
124	Zönigshausen	25	44	74	Nedarhausen	25	26	157	Rippberg	30	55
168	Zönigshofen	30	59	70	Nedarsteinach	25	25	141	Rosenberg	25	50
253	Zonstanz	45	89	110	Nedarstimmern	25	39	33	Rothfels	25	12
73	Zort	25	26	81	Neidenstein	25	29	36	Roth-Malsch	25	13
280	Zrauchenwies	50	98	246	Nenzingen	45	87	133	Rothweil	25	47
151	Zrozingen	30	53	179	Neubingen	35	63	197	Rümmtingen	35	69
28	Zuppenheim	25	10	168	Neuenburg	30	59	4	Rüppurr	25	5
99	Zahr	25	35	67	} Neu-Freistett } Bühl	25	24	230	Säckingen	45	81
31	Zangenbrüden	25	11	96	} über } Stehl	25	34	140	St. Georgen b. F.	25	49
13	Zangensteinbach	25	5	37	Neulshheim	25	13	145	St. Georgen l. Schw.	30	51
171	Zanda	30	60	6	Neureuth	25	3	47	St. Jgen	25	17
239	Zanfenburg (Klein-L.)	45	84	182	Neustadt i. Schw.	35	64	127	Sasbach	25	45
77	Zantenbach	25	27	82	Niederhoysh.	25	29	264	Sautdorf	50	93
70	Zegelshurst	25	25	221	Niederhoysh.	40	78	242	Schaffhausen	45	85
197	Zeifern	35	69	125	Niederwasser	25	44	145	Schallstadt	30	51
12	Zeopoldshafen	25	5	170	Niederweiler	30	60	122	Schefflenz	25	43
194	Zeopoldshöhe	35	68	37	Niefern	25	13	60	} Scherzheim } Bühl	25	21
76	} Lentesh. } Bühl	25	27	122	Rimbürg	25	41	103	} über } Stehl	25	37
87	} über } Stehl	25	31	137	Rusbach	25	48	40	Scheuern	25	14
58	} Dichtenau-Imm } Bühl	25	21	56	Oberachern	25	20	120	Schiltach	25	42
105	} über } Stehl	25	37	50	} Oberbruch } Bühl	25	18	171	Schliengen	30	60
16	Zintenheim	25	6	113	} über } Stehl	25	40	60	Schlierbach	25	21
142	Zittenweiler	25	50	74	Oberfrich	25	26	240	Schönau i. B. ü. Wasel	45	84
201	} Zörrach } Weil.	40	71	251	Oberlauchringen	45	88	88	Schönberg	25	31
207	} über } Wasel	40	73	32	Oberndissh.	25	12	202	Schönenbach	40	71
248	Zudwigsb. a. S.	45	87	51	Oberthal	25	18	214	} Schopf- } Weil-Zell i. B.	40	75
262	Zuinan	50	92	42	Oberst.	25	15	221	heim ü. Wasel	40	78
16	Zusach	25	6	171	Oberweiler	30	60	78	} Schutterwald } Offenb.	25	28
233	Zwambach	45	82	101	Obrigheim	25	36	100	} über } Stehl	25	35
73	Zwannheim Hauptb. ü. b.	25	26	226	Odenheim	25	14	260	Schwabenreute	50	91
61	Heidelberg	25	22	233	} Defingen } Weil.	40	80	54	} Schwarzs. } Bühl	25	19
162	Schwellingen	25	22	233	} über } Wasel	45	82	109	} über } Stehl	25	39
236	Zarbach	30	57	57	Densbach	25	20	161	Schweigern	30	57
91	} Marlen } Offenburg	25	32	114	Detigheim	25	7	47	Schweizingen	25	17
87	} über } Stehl	25	31	73	Offenau	25	40	129	Sedach	25	40
					Offenburg	25	26	47	Sedenheim	25	24

km	Sendungen nach:	I.	II.	km	Sendungen nach:	I.	II.	km	Sendungen nach:	I.	II.
		fl	fl			fl	fl			fl	fl
266	Centenbart	50	94	129	Triberg	25	46	202	Bertheim	40	71
290	Sigmaringen	50	02	27	Abtadt	25	10	29	Biesenthal	25	11
222	Singen	40	78	27	Abtadt Nebenb.	25	10	41	Biesloch	25	15
84	Sinsheim	25	30	270	Ueberlingen / Bafel	50	95	17	Bilferdingen	25	6
36	Sinsheim	25	113	257	über Triberg	45	90	108	Bimpfen	25	38
252	Sippplingen, Trib.-Sing.	45	89	263	Uhtdingen	50	93	69	Bindichlög	25	25
13	Södingen	25	5	171	Unterbalbach	30	60	32	Bintersdorf	25	12
143	Sommerau	25	50	241	Untereggingen	45	85	186	Birtighausen	35	66
18	Spielberg-Schöllbrunn	25	7	16	Untergrombach	25	6	199	Bittlingen	35	70
261	Staad	50	92	31	Unteröwisheim	25	11	17	Böffingen	25	6
240	Stahringen	45	84	164	Unterschöpp	30	58	111	Bolsach	25	39
157	Staufen	30	55	236	Ugenfeld / Weil	45	83	200	Bollbach	35	70
96	Steinach	25	34	243	über Bafel	45	86	184	Bolsterdingen	35	65
40	Steinbach	25	14	159	Willingen	30	56	214	Bürzburg	40	75
08	Steinen / Weil	40	73	47	Wimbach / Bühl	25	17	211	Bürzburg (Sanderau)	40	74
15	über Bafel	40	76	116	über Rehl	25	41	206	Bühlten	40	73
87	Steinsfurth	25	31	198	Böhrenbach	35	70	40	Kaichenhausen	25	14
199	Stetten / Weil	35	70	31	Waghäusel	25	11	221	Jell l. B. / Weil	40	78
206	über Bafel	40	73	243	Walhwies	45	86	223	über Bafel	40	80
30	Stettfeld	25	11	85	Walldorf	25	30	32	Zeuthern	25	12
250	Stotach	45	88	135	Waldfrech	25	48	284	Ziefingen	50	100
233	Stühlingen	45	82	253	Waldbhut	45	89	181	Zimmern	35	64
254	Süßenmühle, Trib.-Sing.	45	89	148	Waldbirn	30	52	253	Zizenhausen	45	89
162	Sulzburg	30	57	151	Wasenweiler	30	53	205	Zollhaus Plumberg	40	72
42	Sulzfeld	25	15	223	Wehr	40	79	70	Zulenhofen	25	25
95	Sundheim / Offenburg	25	34	30	Weil	35	69	77	Zuzenhausen	25	27
83	über Rehl	25	30	30	Weiler Ottenhausen	25	11	95	Zwingenberg	25	34
178	Tauberbischofsheim	35	63	31	ü. Gttl.	25	11				
54	Talhaus	25	19	197	Haltepunkt	25	11				
203	Talmühle	40	72	13	Weingarten	25	5				
255	Thiengen / Triberg	45	90	45	Weisenbach	25	16				
260	über Bafel	50	91	230	Weizen	45	81				
177	Tittsee	35	62	210	Welschingen	40	74				
240	Lobtnau / Weil	45	84	239	Wembach	45	84				
247	über Bafel	45	87	59	Werbingen	25	21				

Sendungen nach:		I.		II.		Sendungen nach:		I.		II.		
		fl	kr	fl	kr			fl	kr	fl	kr	
Serkisheim b. Colmar	40	74	Sträßburg Centralbhf.	30	38	Griesheim am Main	35	69				
a. d. Born	30	29	Reudorf	30	36	im Nied.	25	49				
Hochfelden	30	52	Sufflenheim	30	25	Groß-Auheim	45	85				
Hörsb.	30	41	Sulz (ob. Gf.)	45	85	Groß-Gerau	30	54				
Horbürg	40	75	Sulz u. Wald	30	39	Groß-Kohrheim	25	40				
Hünningen	40	75	über Marau	30	39	Groß-Ulmstadt	35	67				
Jilsfurt	40	79	Sulzbach	30	49	Gundersheim	30	54				
Ingweiler	30	45	Sundhofen	35	68	Guntersblum	30	54				
Kestenholz	35	62	Thann	45	84	Guttenburg-Köthheim	35	64				
Kogenheim	30	54	Türkheim	40	74	Hainstadt b. Hanau	40	75				
Kauterburg	30	21	Vendenheim	30	43	Hanau Stbahnhof	40	77				
Leberau	35	67	Walbach	40	76	„ Weisbathhof	40	77				
Limersheim	30	46	Walburg	30	37	Heidesheim	40	76				
Logelbach (Stein)	40	72	Wanzenau	30	34	Hegbach-Beerfelden	25	45				
über Breisach	40	73	Wassenheim	30	54	Höchst am Main	40	71				
Lübelburg	30	59	Weier i. Thal	40	77	Höchst-Neustadt	30	59				
Lübelhausen	30	56	Weiler bei Thann u. Stehl	50	99	Großstadt-Dörnigheim	45	85				
Lutterbach	40	77	Unterelsäß	35	67	Hofheim im Nied.	25	40				
Marienthal *)	30	35	Weissenburg	30	31	„ Taunus	40	75				
Martrich	35	70	über Marau	30	31	Höhenfüßen	25	50				
Maslmünster	50	91	Wesserting	50	91	Ibstein	45	89				
Magenheim *)	30	49	Wisch	30	57	Igstadt	45	89				
Merzweiler	30	38	Wölslingen	35	69	Ingelheim	40	80				
Mey	55	109	Wörth a. Sauer	30	41	Käferthal	25	26				
Mörchingen	45	86	Wolschanzen	35	65	Kahl	45	83				
Molsheim	30	47	Zabern üB. Obermodern	30	54	Kailbach	25	39				
Mommenheim	30	49										
Mothern	30	29	3. Frühere Hessische									
Mühlhausen	40	74	Ludwigsbahn-									
Münster f. Stehl	40	80	Stationen. *)									
über Breisach	45	81	Albig	35	62	Kempen bei Bingen	40	78				
Muzig	30	49	Alsheim	30	52	Kettenheim	30	58				
Napoleonsinsel	40	72	Altheim	35	63	Klein-Auheim	40	75				
Neubreisach Bahnhof	35	63	Alzen	30	60	Klein-Gerau	30	57				
Stadt	35	63	Arensheim	35	64	Klein-Ostheim	40	77				
Niederbronn	30	43	Bischaffenburg	40	75	Klein-Winternheim	40	76				
Robant	60	116	Burgen-Neubach	45	87	König	30	55				
Oberelnheim	30	52	Badenhausen	35	67	Krautachheim	30	53				
Oberhofen	30	29	Biblis	25	38	Kristel	40	75				
Oberhomburg	45	86	Biebesheim	25	46	Lampertheim	25	34				
Obermodern	30	42	Bingen	45	86	Langstadt	35	69				
Paffenhofen	30	40	Bischofsheim	35	62	Laubenheim	35	66				
Rappoltsweiler	35	64	Bodenheim	35	62	Leeheim-Wolfskehlen	25	50				
Reichshofen	30	42	Bornheim	35	62	Lengfeld	35	63				
Rixheim	40	77	Budenheim	35	66	Lorsbach	40	79				
Röschwoog	30	22	Büdenheim	40	72	Lorch	25	40				
Roppenheim	30	20	Büdesheim-Dromersh.	40	74	Mainfur	45	89				
Rosheim	30	49	Bürrstadt	25	34	Mainz Gbf. od. Neuthor	35	68				
Rothau	30	60	Camberg	50	93	Marienborn	40	74				
Rufach	40	77	Dettingen	45	81	Messel	30	55				
Rungenheim	30	23	Dieburg	35	61	Mettenheim	25	50				
Saaralben	35	70	Dornberg-Groß-Gerau	30	54	Michelstadt	30	51				
Saarburg/Obermodern	35	67	Dornheim	30	52	Mörfelden	30	58				
über Vendenheim	40	75	Eppelsheim	30	56	Mombach	35	70				
Saargemünd	40	72	Eppstein	45	81	Monsheim	25	50				
Saarunion	40	75	Erbach	25	49	Mümling-Grumbach	30	57				
St. Avold	45	89	Erbenheim	50	91	Nackenheim	35	62				
St. Kreuz i. G.	35	69	Flonheim	35	68	Nauheim b. Groß-Gerau	30	56				
St. Ludwig	40	76	Forsthaus	35	62	Niederbrechen	55	101				
Scharachbergheim	30	51	Frankfurt Fahrthor	35	65	Nieder-Flörsheim	30	52				
Schirmeck	30	59	„ Ostbahnhof	50	91	Niederhauften	45	83				
Schirrheim	30	27	„ Sachsenhauf.	35	65	Nieder-Olm	40	72				
Schlettstadt	30	60	Gaimühle	25	35	Niederrad	35	62				
Selz über Marau	30	26	Gau-Argesheim	40	80	Nieder-Ramstadt	30	55				
Stehl	35	61	Gau-Büchelheim	35	68	Nieder-Saulheim	35	70				
Sennheim	45	82	Gaulsheim	45	82	Niederseifers	50	97				
Sentheim	45	89	Genfingen	40	72	Nierstein	30	58				
Sesenheim	30	25	Gernsheim	25	44	Oberbrechen	50	99				
Sierenz	45	82	Goddellau-Erfelden	25	48	Ober-Ramstadt	30	57				
Steinburg	30	51	Gonsenheim	40	72	Oppenheim	30	58				
						Pfaffenheim	25	48				
						Pfbedersheim	25	46				

*) Die angegebenen Taxen für die Stationen der früheren Hessischen Ludwigsbahn verstehen sich für den Weg über Schwegenheim bzw. Oberbach, sofern dieser der kürzere. Bei dem Wege über Heidesberg bleiben die Taxen unter I. mit wenigen Ausnahmen die gleichen, während dieselben unter II. um je 4 Pf. höher sind.

Sendungen nach:		I.	II.	Sendungen nach:		I.	II.	Sendungen nach:		I.	II.	
		fl.	fl.			fl.	fl.			fl.	fl.	
Biffelgheim	25	44	Altsheim	{	Heidelberg	30	53	Freinsheim	{	Heidelberg	25	48
Rannheim	35	66	a./Gis über	{	Schwesing.	25	49	über	{	Schwesing.	25	44
Reinheim	35	61	Marau	{	Marau	30	57	Marau	{	Marau	25	50
Rosengarten	25	38	Alsenz			40	72	Germers-	{	Rheinsheim	25	29
Rosenhöhe	30	54	Altenbarnberg			40	76	heim über	{	Marau	25	29
Rüffelsheim	35	64	Altenglau			40	79	Gersheim			45	81
Sachsenhausen	35	65	Amweiler			25	36	Glan-Münchweiler			40	73
Schöllenbach	25	43	Alfelheim	{	Heidelberg	30	58	Godramstein			25	31
Schwanheim am Main	40	73	über	{	Schwesing.	25	49	Göllheim	{	Heidelberg	35	63
Seligenstadt am Main	40	71	Marau	{	Marau	30	57	Dreifen	{	Schwesing.	30	59
Sprendlingen i. Rheinh.	35	70	Barbelroth-Oberhausen			25	24	über	{	Marau	35	64
Stoßstadt am Main	40	71	Banerfeld-Gölln			35	69	Grünstadt	{	Heidelberg	30	52
am Rhein	25	48	Belheim			25	22	über	{	Schwesing.	25	48
Wachenheim-Mütsheim	30	52	Berg			25	19	Marau	{	Marau	30	56
Wahlheim	35	62	Berghausen	{	Rheinsheim	25	28	Marau	{	Marau	25	16
Waldbhof	25	28	über	{	Altlusheim	25	34	Marau	{	Heidelberg	30	57
Walldorf	30	60	Marau	{	Marau	25	34	Schwesing.	{	Schwesing.	30	53
Wallertheim	35	66	Bergabern			25	26	Zell über	{	Marau	40	71
Weiterstadt	30	55	Berbach			40	79	Kassel			40	78
Weigesheim-Rosenheim	35	70	Biebermühle			30	55	Heidelberg	{	Heidelberg	25	46
Wiebelsbach-Heimbach	35	63	Bierbach			40	72	Schwesing.	{	Schwesing.	25	42
Wiesbaden	50	93	Billingheim-Mühlhofen			25	26	über	{	Rheinsheim	25	40
Wilhelmsbad	45	85	Wischweiler			40	76	Marau	{	Marau	25	43
Wörthstadt	35	68	Wiesbrücken (Pf. W.)			45	83	Hauenstein			25	43
Wörthdorf	50	91	Wiesbahlheim = Herbitz-			40	79	Hauptstuhl			35	69
Wolfskehlen	25	49	heim			40	74	Altlusheim			25	35
Worms Bahnhof	25	44	Wieskastel			40	74	Rheinsheim			25	27
Worms Hafen	25	42	Bobenheim	{	Heidelberg	25	43	Marau	{	Marau	25	33
Zellhard	30	59	über	{	Schwesing.	25	39	Heinzenhausen			40	75
Zell-sirchbrombach	30	53	Bodenheim-Kundenheim			30	55	Herrheim b. Landau			25	35
4. Main-Neckarbahn-Stationen. *)												
Arheilgen	30	53	über	{	Heidelberg	30	51	Hinterweidenthal			25	47
Auerbach	25	39	Schwesingen	{	Schwesingen	30	51	Hirschhorn-Bellerbach			35	65
Bensheim	25	38	Marau	{	Marau	30	58	Hochspeyer			30	51
Bessingen	25	49	Böhl-Äggel-	{	Heidelberg	25	43	Hochstadt i. Rheinsheim			25	30
Bidenbach	25	43	heim über	{	Schwesing.	25	39	über	{	Marau	25	32
Birkenau	25	33	Marau	{	Marau	35	64	Hochstätten			40	75
Darmstadt	25	49	Börrstadt	{	Heidelberg	35	64	Homburg			40	75
Eberstadt	25	46	über	{	Schwesing.	35	62	Imweiler			35	63
Egelsbach	30	56	Marau	{	Marau	35	62	Jugenheim			25	26
Erzhausen	30	54	Breitfurt			40	77	Insheim			25	25
Frankfurt Hptbhf.	35	65	Bruchmühlbach			40	71	Jodgrim			25	16
Friedrichsfeld M. N. W.	25	21	Contwig			35	64	Kaiserslautern Hbf.			30	57
Fürth i. D.	25	40	Deidesheim			25	43	Kaiserslautern Westbhf.			30	59
Großachsen	25	26	Dellfeld			35	62	Kaiserslautern Nordbhf.			30	58
Gemsbach	25	32	Dieltirchen			35	68	Kandel			25	17
Heppenheim	25	35	Dreihof			25	31	Kanellen-Niederhorbach			25	25
Jugenheim = Bidenbach	25	45	Dürkheim a. S.			25	47	Kapfweyer			25	26
Jienburg	35	61	Ebernburg			40	77	Kapfweyer			35	64
Ladenburg	25	24	Ebertsheim	{	Heidelberg	30	56	Kindsbach			35	64
Langen	30	57	über	{	Schwesing.	30	52	Kirchheim	{	Heidelberg	35	64
Laudenbach	25	33	Marau	{	Marau	30	59	a. d. G.	{	Schwesing.	25	47
Louisa	35	63	Ebenfoben			25	34	über	{	Marau	30	53
Mörlenbach	25	35	Ebesheim			25	33	Kirchheim	{	Heidelberg	35	64
Mungstadt	25	48	Einöb			35	70	bolanden	{	Schwesing.	30	60
Neffen	25	34	Eienbach=Magensbach			40	76	über	{	Marau	35	70
Nimbach	25	38	Eienberg=Hettenseldsh.			30	57	Klingen-Druchelheim			25	28
Seeheim	25	46	über	{	Heidelberg	30	53	Klingenmünster			25	29
Sprendlingen	30	59	Schwesingen	{	Schwesingen	30	54	Körningen			25	31
Weinheim	25	29	Entenbach			30	54	Königsbach i. d. Pf.			25	42
Wixhausen	30	53	Erpolzheim-Ilngstein			25	48	Kuel			45	82
Zwingenberg	25	40	über	{	Heidelberg	25	44	Lambrecht			25	42
5. Pfälzische Stationen.												
Albersweiler	25	34	über	{	Schwesingen	25	49	Lambshheim	{	Heidelberg	25	44
Albisheim a. d. Pf.	30	58	Marau	{	Marau	30	58	über	{	Schwesing.	25	40
über	{	Heidelberg	Efelsfürth			30	58	Lampertsmühle-Dtterb.			35	62
	{	Schwesingen	Flomersheim-Eppstein			25	42	Landau			25	28
			über	{	Heidelberg	25	38	Landau Westbhf.			25	30
			Schwesingen	{	Schwesingen	25	38	Landstuhl			35	66
			Folpersweiler			45	86	Langmeil-Münchweiler			30	58
			Frankenstein			25	48	Lauterbach			40	77
			Frankenthal	{	Heidelberg	25	40	Langkirchen			40	73
			über	{	Schwesing.	25	36					

*) Hier trifft das Gleiche zu wie bei den Taxen für die frühere Hessische Ludwigsbahn. Siehe Seite 58.

Sendungen nach:	I. /	II. /	Sendungen nach:	I. /	II. /	Sendungen nach:	I. /	II. /
Bingenfeld / Rheinsheim	25	25	Westheim / Rheinsheim	25	25	Dall / Eppingen	25	45
über / Marau	25	25	über / Marau	25	31	über / Mühlader	30	51
Ludwigshafen a. Rh.			Wigartswiesen	25	41	Dausen i. Eg.	35	69
über / Heidelberg	25	34	Winben	25	21	Dechingen	30	56
über / Marau	25	30	Winnweiler	30	60	Heidenheim	35	67
Lustadt / Rheinsheim	25	27	Wörth	25	14	Heilbronn / Eppingen	25	26
über / Marau	25	33	Wolffstein	40	73	über / Mühlader	25	35
Maifammer	25	35	Würzbach	40	76	Herrenberg	25	39
Mannweiler	35	70	Zeiskam / Rheinsheim	25	29	Hirtau	25	20
über / Heidelberg	35	61	über / Marau	25	34	Hörsdorf b. Horb	25	31
Marnheim / Schwesing	30	57	Zweibrücken	35	68	Höfen b. Widdach	25	18
über / Marau	35	67				Horb	25	36
Maximiliansau	25	12	6. Württembergische Stationen.			Höftrich	55	103
Mertesheim / Heidelberg	30	55				Hillingen	25	19
über / Schwesing	30	51	Nalen	30	60	Isny	55	107
Mörtheim	25	31	Abelsheim	25	42	Kirchheim a. Neckar	25	29
Morsheim = Ibesheim			Albingen	30	55	Kirchheim u. Teck	25	46
über / Heidelberg	35	67	Alpirsbach	25	46	Kittlegg	50	95
über / Schwesing	35	63	Altbach	25	40	Kochenloof / Eppingen	25	29
über / Marau	40	72	Altensteig	25	34	über / Mühlader	25	38
Münchweiler a. d. Rodalb	25	49	Althengstett üb. Pforzh.	25	25	Kornwestheim	25	49
Münster a. St.	40	78	Altschauen	50	91	Künzelsau / Eppingen	30	45
Munden / Heidelberg	25	36	Asperg	25	27	über / Mühlader	25	54
heim über / Schwesing	25	32	Aulendorf	45	88	Laubenbach b. Mergenth.	35	68
Mußbach-Gimmeldingen	25	40	Bachnang	25	34	über / Mergentheim	40	72
Mutterstadt / Heidelberg	25	39	Balingen	35	62	Mühlader	40	74
über / Schwesing	25	35	Beihingen a. Neckar	25	27	Lauffen a. N. / Eppingen	25	30
Neuburg a. Rh.	25	17	Beigheim	25	27	über / Mühlader	25	31
Neuhemabach-Sembach	30	56	Beuron	35	67	Laupheim	40	74
Neustadt a. S.	25	33	Biberach	40	79	Leonberg / Pforzheim	25	33
Niedermohr	40	72	Bietigheim	25	25	über / Mühlader	25	36
Offenbach a. d. D. u. d. C.	25	32	Birkenfeld	25	14	Leutkirch	55	102
Oggersheim / Heidelberg	25	37	Blaubeuren	40	71	Liebenzell	25	18
über / Schwesing	25	33	Blaufelden / Eppingen	35	65	Ludwigsburg	25	28
Osbrüden	35	67	über / Mühlader	35	66	Marbach a. Neckar	25	29
Pirmasens	30	59	Böbblingen	25	42	Merkels- / Mergentheim	35	65
Rammelsbach	40	80	Bopfingen	35	69	Eppingen	40	76
Ramstein	35	68	Bradenheim	25	33	heim über / Mühlader	40	77
Rheweiler	40	75	Bregfeld	25	41	Maulbronn	25	14
Reinheim	45	82	Brödingen	25	13	Medenbeuren	50	98
Rheingönn- / Heidelberg	25	37	Buchau	45	89	Mengen	50	91
heim über / Schwesing	25	33	Burgweiler	50	100	Mergelfetten	35	68
Rheinzaberr	25	18	Calmbach	25	18	Meringen	25	50
Riesweiler	30	60	Calw	25	21	Möckmühl	25	38
Rienthal-Sarnstall	25	39	Cannstatt	25	34	Mögglingen	30	53
Rockenhausen	35	65	Crautheim / Eppingen	30	57	Möhringen	35	62
Rodalben	30	53	über / Mühlader	30	58	Mühlheim a. D.	35	64
Röckweiler-Tiefenbach	40	73	Dornstetten	25	38	Murrhardt üb. Mühlader	25	39
Rohrbach	25	24	Ebingen	35	68	Nagold	25	28
Rohrbach b. St. Ingbert	40	80	Ehingen a. d. D.	40	78	Neckarjulfm.	25	28
Rülzheim	25	21	Eisligen	25	49	Neubingen	35	63
Saargemünd (Pf. B.)	45	89	Ellwangen / Eppingen	35	64	Neudenau	25	34
St. Ingbert	45	81	über / Mühlader	35	65	Neuenbürg	25	15
Schaidt b. Weißenburg	25	25	Endersbach / Mühlader	25	39	Neuenstein	25	35
Schaidt b. St. Imbert	45	84	über / Bretten	25	38	Neufra	30	53
Schiffert / Heidelberg	25	41	Epfingen	25	38	Nieder- / Mergentheim	35	70
über / Schwesing	25	37	Eutingen	25	33	stetten / Eppingen	35	70
Schmeißbach-Kreimbach	35	70	Fellbach	25	36	über / Mühlader	40	71
Schwarzenacker	40	71	Feuerbach	25	32	Nordheim b. Heilbronn		
Scheldingen-Virkheller	25	33	Freuden- / Pforzheim	25	40	über / Eppingen	25	28
Sondern- / Rheinsheim	25	25	stadt über / Schiltach	30	51	Mühlader	25	33
heim über / Marau	25	26	Friedrichs- / Mühlader	55	102	Nürtingen	25	46
Speyer / Altlshheim	25	32	hafen über / Konstanz	55	104	Nürtingen	25	40
über / Rheinsheim	25	30	Fribingen	35	65	Obernberg a. Neckar	25	45
über / Marau	25	36	Gaildorf	25	44	Obertürkheim	25	36
Speyer Rheinst.	25	30	Geislingen	30	54	Dehringen / Eppingen	25	35
Steinwenden	35	70	Gemmingen	25	20	über / Mühlader	25	44
Thaleschweilers-Fröschchen	30	57	Giengen a. Br.	40	71	Delbronn	25	12
Thiesbergstegen	40	77	Gmünd (Schw.)	30	51	Deitingen / Bretten	25	44
Tschiffelid - Niederauer-			Höppingen	25	48	über / Pforzheim	25	45
bach	35	66	Großgartach	25	24	Detisheim	25	17
Wachenheim-Forst	25	45	Großschafheim	25	22	Dittrach	55	102
Weidenhof	25	46	Güdingen	25	35	Blöchingen	25	41
Weissenheim / Heidelberg	25	45	Gutenstein	40	72			
a. S. über / Schwesing	25	41						

Sendungen nach:	I. ℥	II. ℥	Sendungen nach:	I. ℥	II. ℥	Sendungen nach:	I. ℥	II. ℥
Ravensburg	50	95	Sennfeld	25	41	Untertürkheim	25	36
Reutlingen	30	53	Siglingen	35	64	Urach	30	57
Niedlingen	45	89	Sigmaringen	40	76	Waiblingen a.ilder	25	38
Neigheim s. Eppingen	25	40	Sigmaringendorf	40	77	Waiblingen-Sersheim	25	20
über Mühlacker	25	48	Spaichingen	30	56	Waiblingen	25	37
Roßberg	50	94	Stetten a. Heuchelberg	25	21	Waldburg	25	40
Roß a. See s. Eppingen	35	62	Storzingen	40	73	Waldfee b. Dehringen	50	91
über Mühlacker	35	63	Sträßberg	35	70	Wangen i. Allgäu	55	103
Rothenbach bei Neuen- bürg	25	17	Stuttgart	25	33	Weikers- s. Mergentheim	35	67
Rottenburg a. Neckar	25	43	Süßen	25	50	heim über Mühlacker	40	74
Rottweil	30	51	Sulz a. N.	25	41	Weiß b. St.	25	29
Saulgau	45	84	Teinach	25	22	Weinsberg	25	26
Scheer	40	78	Thamm	25	26	Weissenstein	25	14
Schentensell s. Schiltach	25	44	Thiergarten a. D.	40	71	Wilddad	25	20
über Pforzheim	25	48	Tübingen s. Pforzheim	25	47	Wilhelmsglück	25	46
Schorndorf	25	43	über Mühlacker	30	58	Willstach s. Eppingen	25	30
Schramberg s. Schiltach	25	46	Tuttlingen	35	61	Willstach Mühlacker	25	40
über Pforzheim	30	53	Tuttlingen Vorkadt	35	62	Wimenden	25	37
Schrozberg s. Eppingen	35	67	Überlingen Mühlacker	25	46	Zollern	30	58
über Mühlacker	35	68	Überlingen Breiten	25	45	Züttlingen	25	36
Schwaigern	25	22	Ulm	35	66	Zuffenhausen	25	31
Schwennin- s. Pforzheim	30	57	Untergriesheim	25	32			
gen über Willingen	30	60	Unterlochen	35	61			
			Unterreichenbach	25	16			

Fortsetzung von Seite 53.

Leere Säcke werden nur dann zur Beförderung angenommen, wenn die einzelnen Colli an der Blume (Kropf) mit starker Schnur derart unwickelt sind, daß ein Heraus- oder Auseinanderfallen derselben verhindert wird. Dieselben müssen mit Tafeln von Holz oder Pappe versehen sein, auf welchen in Uebereinstimmung mit dem Frachtbriefe die Bestimmungstation deutlich angegeben ist.

Unverpackte Gegenstände von Metall und dergl. dürfen weder frisch getheert sein, noch kleben.

Bienen in Körben und Stöcken werden zur Beförderung nur angenommen, wenn die offenen Seiten, Thüren und Fluglöcher mit solchen Vorrichtungen versehen sind, durch welche die Bienen am Entweichen aus den Körben und Stöcken mit Sicherheit verhindert werden.

Die Stückgüter sind in haltbarer, deutlicher und Verwechslungen ausschließender Weise, genau übereinstimmend mit den Angaben im Frachtbriefe, äußerlich zu bezeichnen (signiren).

Bei gefüllten Kartoffelsäcken muß die Signirung auf einer am Kopfe des Sackes dauerhaft befestigten Tafel aus Holz oder anderem haltbaren Stoff — nicht auf dem Sacke selbst — angebracht werden.

Die Eisenbahn ist berechtigt, zu verlangen, daß Stückgüter vom Absender mit der Bezeichnung der Bestimmungstation in dauerhafter Weise versehen werden, sofern deren Beschaffenheit dies ohne Schwierigkeiten gestattet. Ist die Signirung vom Absender

unterlassen, so wird dieselbe von der Abfertigungsstelle der Annahmestation gegen Erhebung der tarifmäßigen Gebühr ausgeführt (für 1 Stück 5 ℥). Zu Güterstücken, welche das Beflecken nicht gestatten, können behufs der Signirung aus englischem Schreibperkal hergestellte Anhängetettel verwendet werden, die zum Preise von 1 ℥ das Stück bei den Abfertigungsstellen zu erhalten sind.

Die Aufgabe der nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Güter (siehe S. 50 der Verkehrs-Ordn.) als „Bahnhofsagernd Gut“ ist unzulässig.

Feuergefährliche Gegenstände und Säuren in Einzelsendungen nach der Württ. Bahn werden ab

Eppingen: Montag,
Bretten: } Sonntag, Mittwoch und Frei-
Mühlacker: } tag,

Pforzheim: in Richtung nach Calw, Montag, Donnerstag und Samstag,

Pforzheim: in Richtung nach Wilddad, Montag und Donnerstag

befördert.

Von der Beförderung ausgeschlossene oder nur bedingungsweise zugelassene Gegenstände. (S. 50 der Verk.-Ordn.)

Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

1. Diejenigen Gegenstände, welche dem Postzwang unterliegen.
2. Diejenigen Gegenstände, welche wegen ihres Umfanges, ihres Gewichts oder ihrer sonstigen Beschaffenheit nach der Anlage und dem Betriebe auch nur

einer der Bahnen, welche an der Ausführung des Transportes teilzunehmen haben, sich zur Beförderung nicht eignen.

3. Diejenigen Gegenstände, deren Beförderung aus Gründen der öffentlichen Ordnung verboten ist.
4. Alle der Selbstentzündung oder Explosion unterworfenen Gegenstände, soweit nicht besondere Bestimmungen (Anl. B. der Verf.-Ordn.) Anwendung finden.

Bedingungsweise werden zur Beförderung zugelassen:

1. Die in Anl. B. der Verf.-Ordn. bezeichneten Gegenstände, für deren Annahme und Beförderung die daselbst getroffenen näheren Bestimmungen maßgebend sind.
2. Gold- und Silberbarren, Platina, Geld, geldwerte Münzen und Papiere, Dokumente, Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen und andere Kostbarkeiten, ferner Kunstgegenstände, wie Gemälde, Gegenstände aus Erzguß, Antiquitäten. Unter welchen Bedingungen diese Gegenstände zur Beförderung angenommen werden, bestimmen die besonderen Vorschriften jeder Eisenbahn.
3. Diejenigen Gegenstände, deren Verladung oder Beförderung nach der Anlage und dem Betrieb einer der beteiligten Bahnen außergewöhnliche Schwierigkeiten verursacht. Die Beförderung solcher Gegenstände kann von jebeimal zu vereinbarenden besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden.
4. Lokomotiven, Tender und Dampfwagen, sofern sie auf eigenen Rädern laufen. Dieselben müssen sich in lauffähigem Zustande befinden und von einem sachverständigen Beauftragten des Absenders begleitet sein.

Wenn die von der Beförderung ausgeschlossenen oder nur bedingungsweise zugelassenen Gegenstände unter unrichtiger oder ungenauer Deklaration zur Beförderung ausgegeben, oder die gegebenen Sicherheitsvorschriften bei deren Aufgabe außer Acht gelassen werden, so beträgt der Frachtschlag 12 M für jedes Brutto-Kilogramm des ganzen Versandstückes neben den durch strafgesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen vorgesehene Strafen. In allen anderen Fällen ist für unrichtige Angabe des Inhaltes einer Sendung ein Frachtschlag zu zahlen, dessen Höhe durch die Tarife festgesetzt ist.

Zoll- und Steuervorschriften.

A. Im Allgemeinen.

(§. 59 der Verf.-Ordn.) Der Absender ist verpflichtet, dem Frachtbriefe diejenigen Begleitpapiere beizugeben, welche zur Erfüllung

der etwa bestehenden Zoll-, Steuer- oder Polizeivorschriften vor der Ablieferung an den Empfänger erforderlich sind. Er haftet der Eisenbahn, sofern derselben nicht ein Verschulden zur Last fällt, für alle Folgen, welche aus dem Mangel, der Unzulänglichkeit oder Unrichtigkeit dieser Papiere entstehen. Der Eisenbahn liegt eine Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit derselben nicht ob. Bei der Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte steht dem Empfänger das Recht zu, die zoll- und steueramtliche Behandlung zu besorgen, falls im Frachtbrief nicht etwas anderes festgesetzt ist.

B. Im Besondern.

Versandt.

1. **Steuerpapiere.** Bei Versendung von Wein im Inlande, sowie von Wein und Bier nach außerbadischen Stationen bedarf es der Beigabe von steueramtlichen Begleitpapieren, welche letztere von der Großh. Steuereinnahme, bezw. vom Großh. Hauptsteueramt, auf Verlangen der Versender ausgestellt werden.

2. **Zollpapiere.** Den Sendungen nach Belgien, England, Frankreich, Italien, Schweiz, Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Serbien und Rußland sind Zolldokumente beizugeben und zwar:

- nach Belgien 1 Zolldeklaration in französischer Sprache,
- nach England 2 Deklarationen in französischer Sprache,
- nach Frankreich 2 Zolldeklarationen in französischer Sprache,
- nach Italien 1 schweizerische Gesellschaftsdeklaration und 2 italienische Zolldeklarationen in italienischer und deutscher Sprache,
- nach der Schweiz 1 Einfuhrdeklaration in deutscher Sprache,
- nach Oesterreich-Ungarn, Rumänien und Serbien 2 Warenerklärungen in deutscher Sprache,
- nach Rußland 1 zweiter Frachtbrief nach dem besonders vorgeschriebenen, in deutscher und russischer Sprache gedruckten Formular. Außer den die Sendung begleitenden 2 Frachtbriefen ist von dem Aufgeber ein dritter Frachtbrief vorzulegen, welcher ihm befuß Einföndung an den Empfänger abgestempelt zurückgegeben wird. Die Frachtbriefe müssen genau übereinstimmen.

Jede Zolldeklaration oder Warenerklärung muß im Einzelnen enthalten:

1. Name und Wohnort des Versenders.
2. Name und Wohnort des Empfängers.
3. Gattung (ob Kiste etc.) Zeichen und Nummer jedes Frachtstückes.

4. Anzahl der Frachtstücke und das Bruttogewicht für jedes einzelne derselben besonders.
5. Den Inhalt jedes Frachtstückes, sowie den Wert der einzelnen Warengattungen; der Inhalt muß speziell und nicht etwa mit einer allgemeinen Benennung wie Manufakturwaren und dergleichen angegeben werden; enthält ein Frachtstück Waren von verschiedener Gattung, so ist noch das Nettogewicht jeder einzelnen Warengattung anzugeben, wenn dieselben verschiedenen Zollsätzen unterworfen sind; bei Flüssigkeiten ist auch der Rauminhalt des Gefäßes u. bei destillirten Getränken der Grad der Stärke anzugeben; die durch die Zollverträge festgesetzten Wertzölle müssen nach dem Verkaufspreise am Ursprungs- oder Fabrikationsorte, zuzüglich der Fracht und Spesen und überhaupt aller Nebenkosten berechnet werden.
6. Die Angabe, ob die Ware zur Einfuhr, zur Niederlage oder zum Transit bestimmt ist, oder ob sie zur Veredelung und demnächstigen Wiederausfuhr eingehen soll.
7. Das Ursprungsland der eingeführten Waren und ferner bei Transitsendungen das wirkliche Bestimmungsland.

Zolldeklarationsformulare sind bei der Eil- u. Frachtgutabfertigung käuflich zu erhalten. Dasselbst wird auf Verlangen auch die Ausfertigung dieser Papiere gegen die festgesetzte Gebühr besorgt oder die nötige Anleitung hierzu erteilt.

Jeder Warensendung nach dem Zollvereins-Auslande ist ein mit Angabe der Gattung, Menge und des Herkunfts- und Bestimmungslandes der Ware versehenener (grüner) Ausfuhranmeldeschein beizugeben, auf welchem die gesetzliche statistische Gebühr in Marken aufgeklebt sein muß. Formulare hierzu, sowie die Marken sind sowohl bei der Güterabfertigung als bei den Postämtern käuflich zu erhalten. Auch besorgt die Güterabfertigung die Ausfüllung der Anmeldescheine gegen eine Gebühr von 10 \mathcal{F} .

Sendungen von Reisegepäck nach der Schweiz, wenn solche den Reisenden vor- oder nachgeschickt werden, sind ebenfalls genaue Inhaltsdeklarationen beizugeben.

Umzugsgegenständen nach der Schweiz ist ein von der Ortsbehörde (Stadttrat) glaubigter Nachweis über die Sendung, sowie ein von derselben Behörde ausgestelltes Attest, daß der Eigentümer der Sendung sich in der Schweiz niederzulassen gedenke, beizugeben. Ebenso ist ein Attest der Behörde des Niederlassungsortes in der Schweiz über erfolgte Niederlassung beizubringen.

Werden diese Nachweise nicht beigegeben, so kann die zollfreie Einfuhr in die Schweiz nicht erfolgen.

Empfang.

Die amtliche Eisenbahngüterbestättereit ver- steuert alle ihr zur Abfuhr überwiesenen steuerpflichtigen Waren (Wein, Bier, Branntwein und Fleisch) ohne vorherige Anfrage beim Adressaten gegen Erhebung der hierfür vorgesehenen Gebühr mit Ausnahme derjenigen Güter, deren Adressaten erklärt haben, daß sie die Steuerformalitäten selbst besorgen. Im Falle der Selbstabholung ist die Anmeldung und Versteuerung steuerpflichtiger Waren Obliegenheit des Adressaten.

Unter Zollverschluß sowie mit Begleitschein I angekommene Güter werden nebst Zollpapieren dem Großh. Hauptsteueramt durch die Eisenbahnverwaltung auf Kosten der Empfänger vorgeführt.

(Vergl. S. 65 Gebührentarif der amtlichen Güterbestättereit.)

Berechnung der Frachtgelder und Zahlung der Fracht. (§§. 60 und 61 der Verk.-Ordn.)

Zur Frachtberechnung wird im Allgemeinen das Gewicht von 10 zu 10 kg aufgerundet. Das Mindesttargewicht beträgt für Einzelsendungen 20, für Wagenladungsgüter 5000 kg.

Für sperrige Güter, d. h. solche Güter, welche im Verhältnis zu ihrem Gewicht einen ungewöhnlich großen Laderaum in Anspruch nehmen, werden, wenn sie als Stückgüter zur Aufgabe gelangen, die Frachtsätze in der Weise berechnet, daß dem wirklichen Gewicht 50 Prozent zugeschlagen und von diesem $1\frac{1}{2}$ fachen Gewicht nach erfolgter Aufrundung die Eilfracht bezw. die Fracht der Stückgutklasse erhoben wird; als geringstes Gewicht werden 30 kg gerechnet.

Für gebrauchte leere Fässer, Kisten (auch Lattenkisten, sog. Harassen), Körbe und Säcke wird, wenn sie als Frachtgut zur Aufgabe gelangen, die Fracht der Stückgutklasse nach dem halben wirklichen Gewicht, jedoch für mindestens 20 kg berechnet.

Die zu erhebende Fracht wird mit vollen 10 \mathcal{F} abgerundet, so daß Beträge unter 5 \mathcal{F} gar nicht, von 5 \mathcal{F} ab aber für 10 \mathcal{F} gerechnet werden.

Der Mindestsatz für Stückgut beträgt 30 \mathcal{F} und für Eilgut 50 \mathcal{F} . Wird die Beförderung von Eilgütern mit einem bestimmten Personen- oder Schnellzuge bewirkt, so geschieht dies gegen Erhebung der doppelten Eilguttaxe, in welchem Falle die Mindesttaxe 1 \mathcal{M} für jede Frachtbriefsendung beträgt.

Gegenstände, welche nach dem Ermessen der annehmenden Güterabfertigung dem schnellen Verderben unterliegen oder die Fracht nicht sicher decken, müssen bei der Aufgabe frankirt

werden, z. B. Eis, Hefe, Seefischthiere, frische Fische aller Art, frisches Gemüse, frisches Fleisch, Wildpret, geschlachtetes Geflügel, lebende Pflanzen, gebrauchte leere Kisten, Körbe, Ballons in Körben, sowie für frisches Obst, für letzteren Artikel während der Monate Oktober bis einschließlich April.

Wurde der Tarif unrichtig angewendet oder sind Rechnungsfehler bei der Festsetzung der Fracht und der Gebühren vorgekommen, so ist das zu wenig Geforderte nachzuzahlen, das zu viel Erhobene zu erstatten. Derartige Ansprüche können nur binnen Jahresfrist vom Tage der Zahlung geltend gemacht werden.

Nachnahme und Provision. (§. 62 der Verk.-Ordn.) Dem Absender ist gestattet, das Gut bis zur Höhe des Wertes desselben mit Nachnahme zu belasten. Bei denjenigen Gütern, für welche die Eisenbahn Vorauszahlung der Fracht zu verlangen berechtigt ist, kann die Belastung mit Nachnahme verweigert werden. Provision bei Beträgen bis zu 100 M. einschließlich 1 Procent, bei Beträgen über 100 M.: die ersten 100 M. 1 Procent und die überschüssenden Beträge $\frac{1}{2}$ Procent unter Abrechnung wie die Fracht; mindestens 10 $\%$. Die Nachnahmebeträge müssen im Frachtbriefe mit Buchstaben ausgedrückt sein.

Auslieferung der Eilgüter. (§. 56 der Verk.-Ordn.) Eilgut ist innerhalb der Geschäftsstunden mindestens 2 Stunden vor Abgang des zur Mitnahme von Eilgut bestimmten Zuges bei der Eilgutabfertigung (gegenüber dem „grünen Hof“) einzuliefern.

Anmeldung und Ablieferung des Gutes. (§. 66 der Verk.-Ordn.) Ankommende Einzelgüter werden den Empfängern ohne vorherige Anmeldung durch die Eisenbahn-Güterbestätterei zugeführt, sofern seitens des Adressaten nichts Anderes zum Voraus bestimmt ist.

Der Adressat ist gehalten, die in den Stunden von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends ihm zugeführten Güter in Empfang zu nehmen.

Die Ankunft von Gütern, welche nicht „Bahnhoflagernd“ gestellt sind oder welche zufolge einer abgegebenen Erklärung nicht durch die amtliche Bestätterei zugeführt werden, wird den Adressaten mittelst Zustellung von Benachrichtigungszetteln angemeldet. Für diese Benachrichtigung, welche durch Bahnbedienstete erfolgt, wird eine Gebühr von 5 $\%$ für einen oder mehrere gleichzeitig bestellte Benachrichtigungen erhoben.

Adressaten, welche die Benachrichtigung für sie ankommender Güter in einem einzelnen Fall oder ein- für allemal unterlassen zu sehen wünschen, haben das Verlangen in einer schriftlichen, bei der Güterverwaltung zu hinterlegenden Erklärung, deren Unterschrift auf Verlangen notariell oder bürgermeisteramtlich beglaubigt werden muß, zu stellen.

Die angemeldeten Eil- und Stückgüter sind binnen 24 Stunden nach Zufendung der Benachrichtigung während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden abzunehmen. Wer Güter innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht abnimmt, hat Lagergeld zu bezahlen, welches für jeden Tag und für angefangene 100 kg 10 $\%$ beträgt.

Für Güter, welche im Freien lagern, wird für 1 Tag und 100 kg 4 $\%$ erhoben.

Das Auf- und Abladen der Wagenladungsgüter, das den Versendern und Empfängern selbst obliegt, hat in folgenden Ladefristen zu geschehen:

1. Wenn der Versender oder Empfänger innerhalb eines Umkreises von 5 km von der Abfertigungsstelle wohnt, so müssen die Wagen, welche bis 9 Uhr morgens bereit gestellt und bei angekommenen Sendungen dem Empfänger so angemeldet worden sind, daß die Entladefrist spätestens um 9 Uhr Vormittags beginnt, noch innerhalb der Geschäftsstunden des laufenden Tages be- und entladen werden.

2. In allen anderen Fällen beträgt die Be- und Entladefrist 24 Stunden.

Falls Weiterbeförderung angekommener Wagenladungen gewünscht wird, so sind die neuen Frachtbriefe auch innerhalb obiger Fristen zu übergeben.

Werden diese Fristen überschritten, so wird Wagenstandgeld berechnet, welches für die ersten 24 Stunden für jeden Wagen 2 M., „zweiten 24 „ „ „ „ 3 „ und für jede weiteren 24 „ Stunden „ für jeden Wagen 4 M. beträgt.

Sonn- und Feiertage (gesetzliche und gebotene) bleiben bei Berechnung des Wagenstandgeldes nur dann außer Betracht, wenn sie in die obigen Ladefristen fallen; wenn diese aber schon verstrichen sind, so wird auch für die auf die Ladefrist folgenden Sonn- und Feiertage Wagenstandgeld berechnet.

Die Bestellung der vom Versender selbst zu beladenden Wagen hat spätestens 24 Stunden vor der beabsichtigten Ladezeit schriftlich bei der betreffenden Güterabfertigungsstelle zu erfolgen. Große Spezialwagen sollen aber mindestens 2 Tage zuvor bestellt werden. Gedruckte Bestellzettelformulare sind bei den Güterabfertigungsstellen erhältlich.

Die Deklaration des Interesses an der Lieferung. (§. 84 der Verk.-Ordn.) Der Absender kann das Interesse an der Lieferung deklarieren. In diesem Falle ist ein Frachtszuschlag zu entrichten, welcher 5 vom Tausend der deklarierten Summe für je angefangene 200 Kilometer nicht übersteigen darf. Der geringste zur Erhebung kommende Frachtszuschlag beträgt 40 $\%$. Ueberschüssige Beträge werden auf 10 $\%$ aufgerundet.

Eisenbahngüterbestätterei. Dieselbe besorgt den Transport der Güter vom Haupt-Bahnhof und vom Westbahnhof (näheres am Schluß dieses Theils) in die Behausungen, bezw. in die Magazine der Empfänger oder umgekehrt gegen Anrechnung folgender Gebühren:

a. Für Eilgüter:

Bei Sendungen bis zu 50 kg 20 ₰, über 50 kg für 50 kg 15 ₰

b. Für gewöhnliche Güter:

a. für Private für 50 kg 12 ₰

b. für eingetragene Handelsfirmen 10 "

mit einer Mindesttare von 20 ₰

Ferner kommen zur Erhebung:

c. Für Einzug von Frachtkosten für frankirte Sendungen: für die Sendung 5 ₰

d. Für zollpflichtige Eil- und gewöhnliche Güter an Ueberfuhrgebühr vom Bahnhof in die Zollhalle u. umgekehrt: Bei Sendungen bis zu 50 kg 10 ₰, über 50 kg für 50 kg 6 ₰

e. Für Besteuerung und zwar:

1. Bei Sendungen, welche der Steuereinnahmehere nicht vorgeführt zu werden brauchen, ohne Unterschied des Gewichts, 10 ₰ für die Sendung.

2. Bei Sendungen, welche die Vorführung nötig machen, für die Verbringung zur Steuereinnahmehere einschließlich der steuerlichen Abfertigung, jedoch ausschließlich der Zustellung an den Adressaten, eine Gebühr von 10 ₰ für je angefangene 50 kg, mindestens aber von 20 ₰ für eine Sendung.

50 kg überschießende Gewichtsteile werden durchweg für 50 kg berechnet. Die Gebühr für Ueberführung eines ganzen Eisenbahnwagens zur Zollabfertigungsstelle auf dem Verbindungsgeleise beträgt 2 M.

Zollamtlich abgefertigte Güterstücke werden den Empfängern gegen Berechnung der unter a und b angegebenen Gebühren aus der Zollhalle gleichfalls in die Behausung oder Geschäftslokale zugeführt und können die Aufträge hiezu in die in der Zollhalle befindlichen Lade der Eisenbahn-Güterbestätterei eingelegt werden.

Die Bestimmung der Gebühr für Beförderung ganzer Wagenladungen von und zu der Bahn bleibt der freien Vereinbarung zwischen der Eisenbahn-Güterbestätterei und den Empfängern bezw. Versendern überlassen.

Zur Bequemlichkeit des Publikums ist angeordnet, daß Eil- und Frachtgüter, welche zum Versandt durch die Bahn bereit stehen, entweder mittelst unverschlossener, in Briefform zusammengefalteter Zettel mit der

Aufschrift „Güteranmeldung für die Groß-Badische Bahn“, oder in Form von gedruckten Anmeldekarten, welche in jeden beliebigen Postbriefkasten der Stadt unfrankirt eingelegt werden können, der Eil-, bezw. Fracht-Güterbestätterei behufs Abholung anzumelden sind.

Solche Güteranmeldekarten, aus rotem Karton für Eilgüter und Gepäckstücke, aus grauem Karton für Frachtgüter, sind in den meisten hiesigen Kolonialwarenhandlungen, sowie am Schalter der amtlichen Güterbestätterei und an jenem der Güterstation Westbahnhof und beim Kaiserl. Postamt II. beim Personenbahnhof unentgeltlich und in beliebiger Anzahl zu beziehen.

Dabei wird seitens der Eisenbahnbehörde besonders darauf aufmerksam gemacht, daß für auf die betr. Güter nachzunehmende Zufuhrgebühren der Eisenbahn-Güterbestätterei (Nollgelde) im Gegensatz zu jenen der Privatfuhrleute (deren Anfuhrgebühren ohne Ausnahme provisionspflichtig sind), Nachnahme-provision nicht berechnet wird, daß ferner die Eisenbahn-Güterbestätterei als amtliches Institut dem Publikum gegenüber für allenfallige Beschädigungen oder Verluste, sowie für die rechtzeitige Lieferung der ihr anvertrauten Güter nach Maßgabe der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands haftbar ist und daß nur die dem Unternehmer, Herrn Eugen v. Steffelin für Eil- und Frachtgut übertragene Beförderungs-Anstalt dieses amtliche Institut ist, das demgemäß auch allein nur befugt ist, die Benennung „Eisenbahn-Güterbestätterei“ zu führen.

Der Bestellbezirk des Fracht- und Eilgutbestättereidienstes für die Station Karlsruhe Hauptbahnhof wird begrenzt:

im Osten: durch die Tulla- und Schlachthaus-, Wiesen- und Zimmerstraße;

im Süden: durch die Zimmer-, Rüppurrer- und Güterbahnstraße, den sog. neuen Weg, die Veierheimer Allee, die Süendstraße und deren Verlängerung bis zur Albstraße, die Albstraße bis zur Einmündung der letzteren in die Schwimmschulstraße;

im Westen: durch die Schwimmschulstraße und Blücher-Allee und

im Norden: durch die Moltkestraße, den Schloßbezirk (ausschl. der Fasanerie und des Kastellan-Gebäudes bei der Gr. Grabkapelle), die Schul-, Kaiser-, Karl-Wilhelmstraße, den Klosterweg und die Gemarkungslinie vom Schalterhaus am Klosterweg nach dem Friedhofe.

In den Bestellbezirk sind ferner einbezogen: der Friedhof, der Schlachthof, das östliche Gaswerk, das städt. Wasserwerk, die Offizier-Speiseanstalt bei der Dragoner-Kaserne, sowie

die zu der Infanterie-Kaserne und der Kadetten-Anstalt gehörigen Gebäude.

Der Bestell-Bezirk des Bestättereidienstes bei der Station Karlsruhe Westbahnhof umfaßt den Stadtteil Mühlburg. Die Altstadt Karlsruhe bleibt von diesem Bestättereidienste mit der Maßgabe ausgeschlossen, daß die Grenze des Bestellbezirks nach Osten die Westend- und Brauerstraße zu bilden haben.

Sollen am Hauptbahnhofs angekommene Sendungen nach dem Stadtteil Mühlburg verbracht, oder von da Güter zur Aufgabe am Hauptbahnhofs abgeholt werden, so sind

die Bestättereiuunternehmer berechtigt, das $1\frac{1}{2}$ fache der tarifmäßigen Kollgebühren zu erheben.

Das Gleiche ist der Fall, wenn am Westbahnhofs angekommene Sendungen nach der Altstadt verbracht oder Güter, die am Westbahnhofs abzuliefern sind, in östlich der Westend- und Brauerstraße gelegenen Teilen der Stadt abgeholt werden sollen. Für Zuführungen und Abholungen, die sich über die übrigen Grenzen der Bestellbezirke erstrecken, sind zwischen den Auftraggebern und der amtlichen Güterbestättereidienst besondere Vereinbarungen zu treffen.